jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/30 4Ob2029/96b, 6Ob99/99y, 9Ob98/01d, 6Ob37/02p, 1Ob133/02v, 6Ob181/02i, 7Ob72/08a, 2O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1996

Norm

ABGB §783
ABGB §785
ABGB §956

Rechtssatz

Auf den Todesfall Beschenkte sind den Vermächtnisnehmern gleichzuhalten. Die Pflichtteilsberechtigten können daher auch den auf den Todesfall Beschenkten nicht direkt klagen. Die geschenkten, dem Beschenkten noch nicht übergebenen Sachen sind Teil des Nachlassvermögens; sie gehen mit dem Tod des Erblassers nicht ohne Übergabe in das Eigentum des Beschenkten über. Bei Liegenschaften ist zum Eigentumserwerb des Beschenkten die Einverleibung erforderlich; sie kann aufgrund des mit der Aufsandungserklärung versehenen Schenkungsvertrages und der Sterbeurkunde begehrt werden, ein besonderer Beschluss des Abhandlungsgerichtes ist nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2029/96b
  Entscheidungstext OGH 30.04.1996 4 Ob 2029/96b
  Veröff: SZ 69/108
- 6 Ob 99/99y
  Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 99/99y
  Vgl auch; nur: Auf den Todesfall Beschenkte sind den Vermächtnisnehmern gleichzuhalten. (T1)
- 9 Ob 98/01d
  Entscheidungstext OGH 27.06.2001 9 Ob 98/01d
  nur T1
- 6 Ob 37/02p
  Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 37/02p
  Auch
- 1 Ob 133/02v
  Entscheidungstext OGH 25.10.2002 1 Ob 133/02v
  Vgl; Beisatz: Schenkungen auf den Todesfall im Sinne des zweiten Falls des § 956 ABGB sind "unter Lebenden

gemacht". Das auf den Todesfall Geschenkte bleibt bis zum Todeszeitpunkt Vermögen des Geschenkgebers; die Schenkung entfaltet ihre eigentliche Wirkung erst bei dessen Ableben. (T2); Beisatz: Der Umstand, dass die Schenkung unter Lebenden gemacht wurde, besagt keineswegs, dass das geschenkte Gut (im Sinne des § 31 Abs 3 BWG) nicht "von Todes wegen erworben" worden wäre. (T3)

- 6 Ob 181/02i
  Entscheidungstext OGH 24.04.2003 6 Ob 181/02i
  Vgl; nur T1
- 7 Ob 72/08a
  Entscheidungstext OGH 27.08.2008 7 Ob 72/08a
  Auch
- 2 Ob 208/09s
  Entscheidungstext OGH 06.05.2010 2 Ob 208/09s
  nur T1
- 2 Ob 148/10v
  Entscheidungstext OGH 27.01.2011 2 Ob 148/10v
  Auch; Beisatz: Jedenfalls im Verhältnis zu Pflichtteilsberechtigten. (T4); Veröff: SZ 2011/10
- 5 Ob 245/10f
  Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 245/10f
  Vgl aber; Beisatz: Bei einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall fällt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Anteil am Gesamtvermögen nicht (zum Zweck der Pflichtteilsermittlung zunächst noch) in den Nachlass des Verstorbenen, sondern nur der dem Verstorbenen zustehende Anteil am Gesamtvermögen in dessen Nachlass. (T5); Veröff: SZ 2011/88
- 9 Ob 83/10m
  Entscheidungstext OGH 25.10.2011 9 Ob 83/10m
  Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103393

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at